



Amtsgericht Bersenbrück

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 20/24

16.02.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 24. Juni 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Stiftshof 8, 49593 Bersenbrück, Saal/Raum Saal 2, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Bramsche Blatt 3845, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 16,66/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bramsche	6	125/66	Hof- und Gebäudefläche, Römerwall 28,30,32,34	5716
	Bramsche	6	125/82	Hof- und Gebäudefläche, Edamer Straße 1,3, Römerwall 19,21,23,25	8083

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause Römer Wall 25, im Erdgeschoß links sowie im Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichnet, verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an einer Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentums- und Sondernutzungsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 3815 bis 3874.

Der Wohnungs- und Teilungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Sie kann durch die Eigentümerversammlung mit 2/3 Mehrheit ersetzt werden.

Dies gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie sowie bei Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Die Weiterveräußerung bedarf dann der Zustimmung nicht, wenn ein im Wohnungsgrundbuch eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger ein Wohnungseigentum im Wege der Zwangsvollstreckung erworben hat und dieses später weiterveräußert.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 3. und 17.3.1980 Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 148.000,- €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Unterkellertes drei-geschossiges Mehrfamilienhaus, das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Das Gebäude ist einseitig angebaut (Doppelhaus). Baujahr ca. 1966, Modernisierung der Wohnung ca. 2018: u.a. Erneuerung des Bades, der Elektroinstallation und der Türen; wertrelevantes Baujahr 1981.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-bersenbrueck.niedersachsen.de

Emons
Dipl. Rechtspfleger (FH)